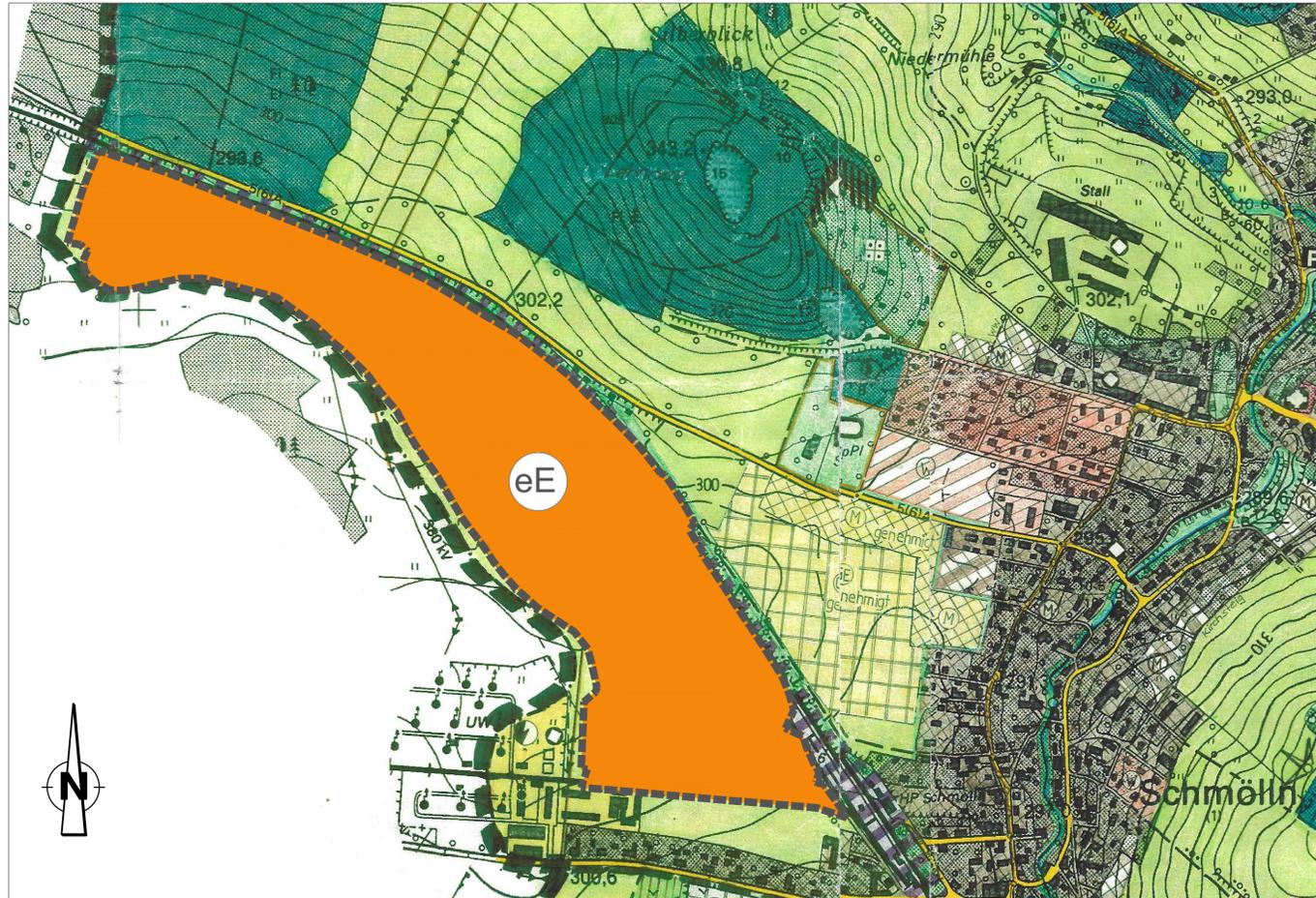


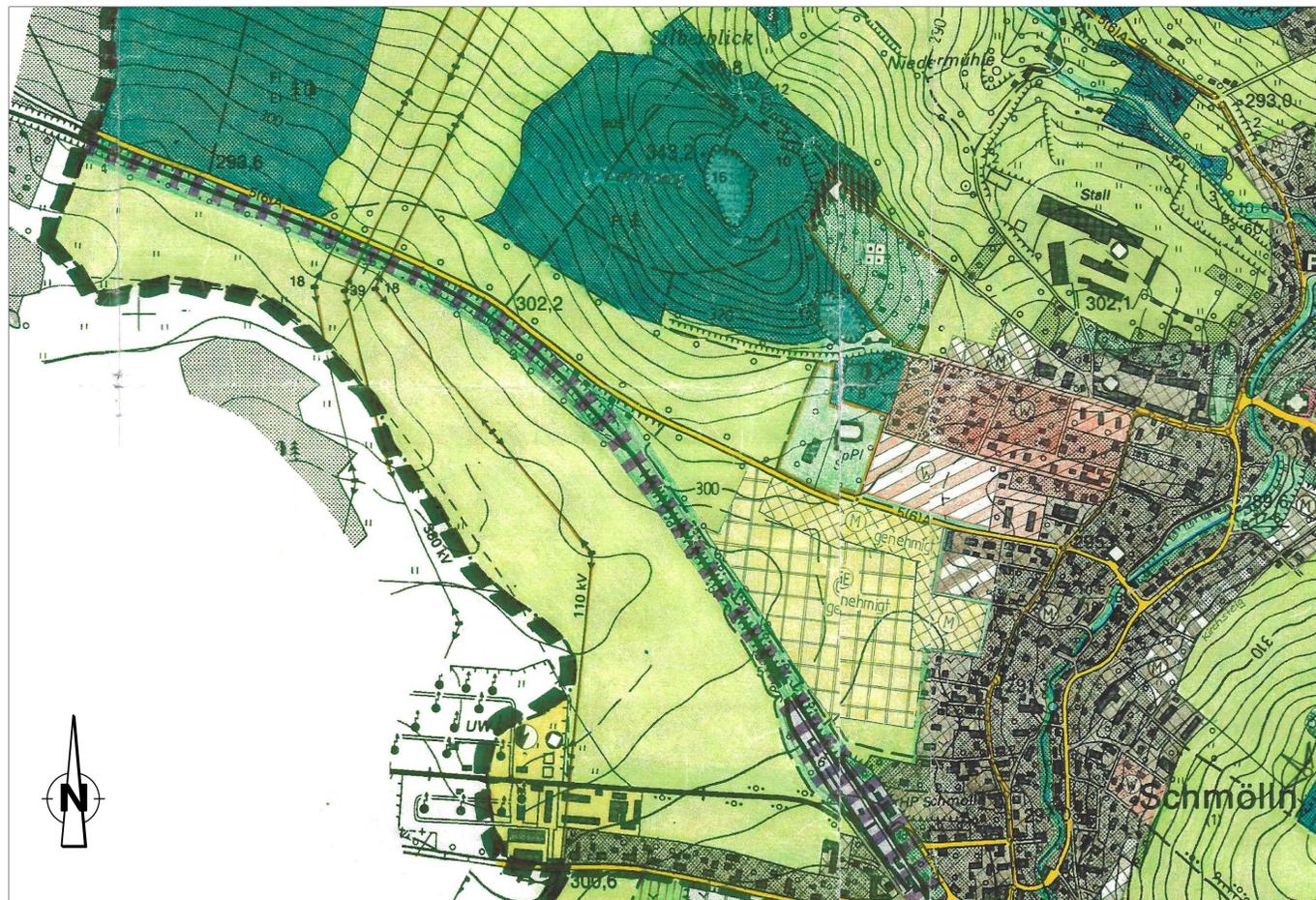
1.ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE SCHMÖLLN-PUTZKAU

SONDERGEBIET ERNEUERBARE ENERGIEN "SOLARPARK SCHMÖLLN"

Maßstab: 1 : 5.000



1. Änderung des Flächennutzungsplans Gemeinde Schmölln-Putzkau für das Sondergebiet erneuerbare Energien "Solarpark Schmölln" für das Gebiet Gemarkung Schmölln, Flurstücke 595/1, 597/2, 599, 600/3, 600/2, 628/2, 604, 605, 606, 389, 403/11, 434/3, 378, 362, 366, 367, 374, 405, 407, 408, 398, 397, 420/1, 417/1, 388, 382 und 596/1



Informelle Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans (Auszug), wirksam geworden am 20.09.1999

PLANZEICHENERKLÄRUNG
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung - BauNVO vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

DARSTELLUNGEN

Art der baulichen Nutzung	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB
Sonderbauflächen	§ 11 BauNVO
Wohnbaufläche vorhanden	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Wohnbaufläche geplant	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
Gewerbegebiete, genehmigt	

- Zweckbestimmung:
 Gebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien

Verkehrsflächen § 5 (2) Nr. 3 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Bahnanlage

Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 (2) Nr. 9, (4) BauGB

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Versorgungsanlagen § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB

Elektrizität

Sonstige Planzeichen § 5 Abs. 3 Nr. 4 BauGB

Gemeindegrenze

Geltungsbereich der Änderung

ANLASS

Anlagen zur Erzeugung von Strom aus alternativer Energie, wie z.B. Solarstromanlagen bilden einen wichtigen Baustein der zukünftigen regenerativen Energieversorgung und leisten einen nachhaltigen Beitrag zum Klimaschutz.

Der wirksame Flächennutzungsplan Schmölln-Putzkau enthält im Änderungsbereich bisher keine Flächen zur Erzeugung regenerativer Energie auf Solarbasis. Die Gemeinde Schmölln-Putzkau beabsichtigt daher, auf einer Fläche von ca. 27,6 ha, die westlich des Ortsteils Schmölln gelegen ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) zu schaffen.

VERFAHREN

Planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz im Außenbereich, bildet die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln. Das Plangebiet zur Errichtung der Photovoltaikanlage ist im wirksamen Flächennutzungsplan bisher nicht als Sondergebiet "erneuerbare Energien" dargestellt. Daher ist der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des B-Plans zu ändern.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schmölln-Putzkau wird entsprechend § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhandenen Bebauungsplans "Solarpark Schmölln" der Gemeinde Schmölln-Putzkau durchgeführt.

Aufgrund des Änderungsgegenstands werden die Grundzüge der bisherigen Flächennutzungsplanung berührt, sodass kein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

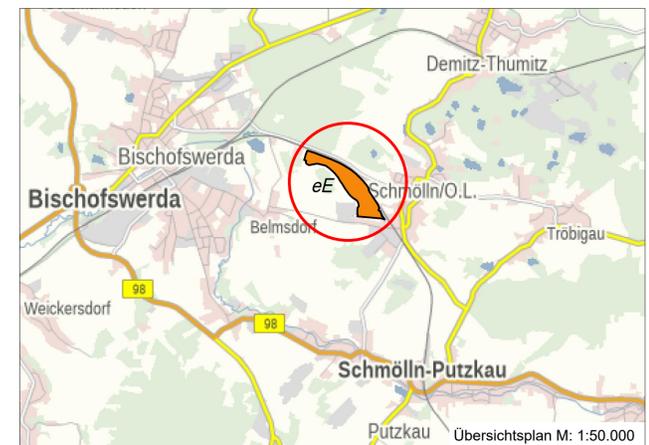
Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans entfällt die Darstellung einer - "Fläche für Landschaft" vollständig und wird durch die Darstellung einer -Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Gebiet für die Nutzung von erneuerbaren Energien" ersetzt.

HINWEISE

Generelle Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen

- Zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Landschaft sind während der Bauphase folgende Schutzmaßnahmen zu beachten:
- Das auf den Flächen des Plangebietes anfallende Niederschlagswasser ist über belebte Bodenschichten breitflächig zu versickern. Entwässerungsanlagen und Kanäle sind nicht anzulegen.
 - Sachgerechter Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen während der Bauphase. Verwendung schadstoffarmer, und soweit möglich, biologisch abbaubarer Betriebsmittel
 - Einhaltung der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV beim Einbau standortfremden Bodenmaterials und Beseitigung baubedingter Bodenverdichtungen nach Ende der Bauarbeiten.
 - unverzügliche Benachrichtigung der Ortspolizeibehörde bei Auffindung von Kampfmitteln oder anderen Gegenständen militärischer Herkunft sowie im Zweifelsfall.

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26.04.2022	Schmölln-Putzkau, den	Der Bürgermeister
2.	Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 18 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz - SächsLPlG) mit Schreiben vom 13.12.2022 beteiligt worden.	Schmölln-Putzkau, den	Der Bürgermeister
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der Vorentwurf hat in der Zeit vom 17.12.2022 bis zum 03.02.2023 im Amt Schmölln-Putzkau zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegen.	Schmölln-Putzkau, den	Der Bürgermeister
4.	Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.12.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Schmölln-Putzkau, den	Der Bürgermeister
5.	Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	Schmölln-Putzkau, den	Der Bürgermeister
6.	Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung, haben in der Zeit vom bis einschl. während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schmölln-Putzkau, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit den Hinweisen, - welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und am durch Veröffentlichung im "Mittlungsblatt" ortsüblich bekanntgemacht.	Schmölln-Putzkau, den	Der Bürgermeister
7.	Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	Schmölln-Putzkau, den	Der Bürgermeister
8.	Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.	Schmölln-Putzkau, den	Der Bürgermeister
9.	Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mit Schreiben der zuständigen Verwaltungsbehörde vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.	Schmölln-Putzkau, den	Der Bürgermeister
10.	Die 1. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit am ausgefertigt.	Schmölln-Putzkau, den	Der Bürgermeister
11.	Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im "....." ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 BauGB) hingewiesen worden. Die Änderung des Flächennutzungsplans ist am rechtskräftig geworden.	Schmölln-Putzkau, den	Der Bürgermeister



Gemeinde Schmölln-Putzkau
Landkreis Bautzen
Flächennutzungsplan Gemeinde Schmölln
1. Änderung
Sondergebiet erneuerbare Energien "Solarpark Schmölln"
Entwurf